

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2024

Freitag, 13. Dezember 2024

Nr. 18

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Stellenausschreibung Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)	345
Bestätigungsvermerk der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld	346
1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2024	347
Beteiligungsberichte der einzelnen Mitgliedsgemeinden der VG Lindenberg/ Eichsfeld für das Jahr 2024	348
Bekanntmachung der in der 01. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 05.11.2024 gefassten Beschlüsse:	349
Ergänzende Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.....	353
Preisverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für die Trinkwasserversorgung	365

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bekanntmachung der in der 01. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berlingerode am 04.07.2024 gefassten Beschlüsse:.....	366
---	-----

Ecklingerode

Bestätigungsvermerk der Gemeinde Ecklingerode	372
Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2024	372
2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ecklingerode	373
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.	374
Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ecklingerode für den Bereich Bebauungsplan Nr. 8 „Im Strange“.....	376

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße
17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei
postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der
Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und
kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail.
Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise: nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 13.08.2024 gefassten Beschlüsse:..... 377

Ferna

Bestätigungsvermerk der Gemeinde Ferna..... 380

1.Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2024..... 381

Tastungen

Bekanntmachung der in der 03. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tastungen am 29.08.2024 gefassten Beschlüsse:..... 382

Teistungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters 383

Bekanntmachung der Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Teistungen 388

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung (13.) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teistungen 388

Bekanntmachung der in der 03. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen am 19.09.2024 gefassten Beschlüsse:..... 391

Wehnde

Bestätigungsvermerk der Gemeinde Wehnde..... 395

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2024..... 395

C. Veröffentlichung sonstiger Stellen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 397

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Stellenausschreibung Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

Sie sind Schulabgänger/-in und haben Interesse an einer abwechslungsreichen und interessanten Tätigkeit in einer modernen Kommunalverwaltung?

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beabsichtigt **zum 01.09.2025** einen

Auszubildenden für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) - Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung -

einzustellen.

Die Ausbildung dauert **regulär 3 Jahre**. Die Bewerber (m/w/d) sollten mindestens einen guten Realschulabschluss besitzen. Die theoretische Ausbildung erfolgt am Staatlichen Berufsschulzentrum in Sondershausen.

Weiterhin ist eine verkürzte Ausbildung für die Dauer von 2 Jahren möglich. Voraussetzung für die Verkürzung ist die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder die Fachhochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung. Die fachtheoretische Ausbildung erfolgt an der Thüringer Verwaltungsschule.

Die praktische Ausbildung wird überwiegend bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld absolviert.

Wir erwarten:

- gute schulische Lernergebnisse, vor allem in Deutsch und Mathematik
- gutes Allgemeinwissen und Leistungsbereitschaft
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- sicheres Auftreten sowie Kontaktfreudigkeit und Teamfähigkeit
- sorgfältige Arbeitsweise und Ordnungssinn
- gute EDV-Kenntnisse
- Verantwortungsbewusstsein und Verschwiegenheit bzgl. des Datenschutzes

Wir bieten:

- eine qualifizierte Berufsausbildung in einer modernen Verwaltung
- tarifgerechte Vergütung nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt. Wir bitten um einen Hinweis im Bewerbungsschreiben.

Bereits bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld eingegangene Bewerbungen werden in das Auswahlverfahren mit einbezogen.

Bei Interesse senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 17.01.2025 (spätester Bewerbungseingang) an:

**Verwaltungsgemeinschaft
Lindenberg/Eichsfeld
Hauptamt
Stichwort: Bewerbung
Hauptstr. 17
37339 Teistungen**

**Kontakt:
Frau Dittmann / Frau Seideneck
Tel.: 036071 / 84625 oder 84623
E-Mail: dittmann@lindenberg-eichsfeld.de**

Es werden folgende Unterlagen benötigt:

- Bewerbungsscheiben
- Lebenslauf
- Zeugniskopien (aktuelle)
- eventuell Kopie Schwerbehindertenausweis.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originalunterlagen bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen oder Plastikhüllen.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber (m/w/d) entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG datenschutzkonform vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Bestätigungsvermerk der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

- I. 1. Nachtragshaushaltsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2024
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk
 1. Mit Beschluss vom 05.11.2024, Nr. GV/2024/024, hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 22.11.2024 die 1.Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

13.12.2024 bis zum 27.12.2024

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/ Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in Verbindung mit § 60 ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	74.900 €	47.400 €	1.965.600 €	1.993.100 €
die Ausgaben	43.500 €	16.000 €	1.965.600 €	1.993.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	300 €	0 €	1.089.100 €	1.089.400 €
die Ausgaben	47.100 €	46.800 €	1.089.100 €	1.089.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser werden nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage zur Finanzierung von Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft wird nicht verändert. Die Umlageberechnung erfolgt gemäß §§ 50 Abs. 2 ThürKO, 52 Abs. 2 ThürKO und 37 Abs. 2 ThürKGG nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden im Kommunalwahljahr 2019 und bleibt unverändert auf insgesamt 1.092.000 EUR festgesetzt. Das entspricht 161,11 €/Einwohner.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 332.100 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Trinkwasser wird auf 83.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan für die Lindenberger Wirtschaftsbetriebe (LWB) Bereich Abwasser wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Teistungen, den 26.11.2024

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Siegel

Beteiligungsberichte der einzelnen Mitgliedsgemeinden der VG Lindenberg/ Eichsfeld für das Jahr 2024

Die Beteiligungsberichte am KET- bzw. KEBT-Konzern der einzelnen Mitgliedsgemeinden der VG Lindenberg/Eichsfeld für das Jahr 2024 wurden gemäß § 75a Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erstellt und dem Gemeinderat Wehnde am 16.10.2024, dem Gemeinderat Brehme am 24.09.2024, dem Gemeinderat Ferna am 17.09.2024, dem Gemeinderat Teistungen am 19.09.2024, dem Gemeinderat Berlingerode am 03.12.2024 und dem Gemeinderat Tastungen am 21.11.2024 zur Kenntnis gegeben.

Die Beteiligungsberichte liegen gemäß § 75 ThürKO in der Zeit

vom 13.12.2024 bis 03.01.2025

im Bürgerhaus der VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen im Bereich Bauamt/Liegenschaften (Zimmer-Nr. 302) während der üblichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Der Beteiligungsbericht ist auch während der Auslegungsfrist im Internet auf der Homepage der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de einsehbar.

Bekanntmachung der in der 01. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 05.11.2024 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.05.2024

Beschluss Nr. GV/2024/020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.05.2024.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	9

TOP 5.1.: Beschluss - Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2023

Beschluss Nr. GV/2024/021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2023 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 5.2.: Beschluss - über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beschluss Nr. GV/2024/022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben von der Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld zur Kenntnis genommen.

1100.65800 Ausgaben Bundesdruckerei Ansatz 27.000 €, angeordnet insgesamt 31.340,07 €

Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5.3.: Beschluss - Bildung Haushaltsreste

Beschluss Nr. GV/2024/023

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld beschließt im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2023 die Bildung folgender Haushaltsreste:

HHST	BA	Grund	Betrag	Ansatz	UPL/APL	Vorm-AO	AO-Soll	Aufträge
2 06000 36106 999	71	Bildung HHR	5.200,00	5.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 06000 93500 999	71	Bildung HHR	3.461,38	4.100,00	0,00	638,62	638,62	0,00
2 06000 93506 999	71	Bildung HHR	7.600,00	7.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 06000 93520 999	71	Bildung HHR	500,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Einnahmen			5.200,00	5.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Ausgaben			11.561,38	12.200,00	0,00	638,62	638,62	0,00

Die Summen werden in den entsprechenden Haushaltsstellen in das Haushaltsjahr 2024 übertragen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.1.: Beschluss - Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 - 2027

Beschluss Nr. GV/2024/024

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt aufgrund des § 52 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 23 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplans.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 2

TOP 6.2.: Beschluss - 1. Nachtragshaushaltssatzung mit 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

Beschluss Nr. GV/2024/025

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2024.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 4

TOP 8.1.: Beschluss - Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Betriebszweige Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

Beschluss Nr. GV/2024/026

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld stimmt dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 der Lindenberger Wirtschaftsbetriebe für die Betriebszweige Abwasserentsorgung und Wasserversorgung in der vorliegenden Form der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EURATIO Prof. Dr. Ludwig & Quattek GmbH Göttingen vom 21.06.2024 zu.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

TOP 8.2.: Beschluss - Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschluss Nr. GV/2024/027

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Lindenberger Wirtschaftsbetriebe die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

TOP 8.3.: Beschluss - Entlastung des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschluss Nr. GV/2024/028

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Lindenberger Wirtschaftsbetriebe die Entlastung des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

TOP 9.1.: Beschluss - Verwendung für den Betriebszweig Wasserversorgung

Beschluss Nr. GV/2024/029

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß den §§ 6 und 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) wird der festgestellte Jahresverlust der Lindenberger Wirtschaftsbetriebe für den Betriebszweig Wasserversorgung in Höhe von 25.829,33 € laut Jahresabschluss zum 31.12.2023 auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

TOP 9.2.: Beschluss - Verwendung für den Betriebszweig Abwasserentsorgung

Beschluss Nr. GV/2024/030

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß den §§ 6 und 8 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) wird der festgestellte Jahresverlust der Lindenberger Wirtschaftsbetriebe für den Betriebszweig Abwasserentsorgung in Höhe von 533.089,41 € laut Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit dem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 300.000,00 € verrechnet. Der danach noch nicht ausgeglichene Jahresverlust in Höhe von 233.089,41 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

TOP 10.: Beschluss - Kenntnisnahme und Bestätigung des KIV Beteiligungsberichtes für das Jahr 2023

Beschluss Nr. GV/2024/031

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindeberg/Eichsfeld beschließt, dass der vorliegende Beteiligungsbericht 2023 der KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH anerkannt und genehmigt wird.

Der Beteiligungsbericht ist in der vorliegenden Form der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

Teistungen, den 11.12.2024

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Ergänzende Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindeberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

1. Zu § 2 AVBWasserV- Vertragsabschluss

1.1 Die Verwaltungsgemeinschaft Lindeberg/Eichsfeld (im folgenden Verwaltungsgemeinschaft genannt) liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag

kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

- 1.2 Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV). In dem Fall kann die Verwaltungsgemeinschaft den Vertragsabschluss davon abhängig machen, dass der Eigentümer/ Erbbauberechtigter eine Schuldbetrittserklärung abgibt.
- 1.3 Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.
- 1.4 Sofern es sich um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Verwaltungsgemeinschaft wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Verwaltungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Verwaltungsgemeinschaft auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.5. Wohnt der Kunde nicht im Inland, hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- 1.6. Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung

- 2.1.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Der Verwaltungsgemeinschaft darauf entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 2.3 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 2.2 länger als 1 Jahr dauert, ist nach DIN 1988 die Hausanschlussleitung durch die Verwaltungsgemeinschaft vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde.

3. Zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

- 3.1 Die Verwaltungsgemeinschaft stellt Wasser in einer Beschaffenheit zur Verfügung, die den Mindestanforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) entspricht. Darüberhinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.2 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist die Verwaltungsgemeinschaft nicht verpflichtet, einen höheren als in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.
- 3.3 Maßnahmen des Kunden z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zu § 6 AVBWasserV – Haftung

- 4.1 Die Haftung der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber dem Kunden nach § 2 Haftpflichtgesetz ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt. Ferner findet § 2 Haftpflichtgesetz keine Anwendung, wenn der Kunde Kaufmann und der Versorgungsvertrag ein zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörender Vertrag ist.
- 4.2 Beruht der Schaden nicht auf einer Unterbrechung der Wasserversorgung oder auf Unregelmäßigkeiten in der Belieferung, haftet der Verband gegenüber dem Kunden nur dann, wenn der Schaden von ihm oder einem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, es sei denn, der Schaden besteht in einer Verletzung der Gesundheit oder des Lebens des Kunden. Die Haftung des Verbandes gemäß § 2 Haftpflichtgesetz in unter Ziffer 4.1 gezogenen Grenzen bleibt unberührt.

5. Zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung

5. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, das nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist,

versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die zugunsten der Verwaltungsgemeinschaft eingetragene Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.

6. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse

- 6.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Verwaltungsgemeinschaft bei Anschluss an das Leitungsnetz der Verwaltungsgemeinschaft bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.
Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 6.2 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 vom Hundert dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss beträgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \times K \times \frac{\text{NF}}{\text{Summe NF}}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes

Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuss ist die gewichtete Grundstücksfläche. Die gewichtete Grundstücksfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

- 6.3 Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- 6.3.1 die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
- 6.3.2 die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und

- a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- 6.3.3 die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
- 6.3.4 für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze der baulichen, gewerblich oder sonstigen vergleichbaren beitragsrechtlich relevanten Nutzung bestimmt wird;
- 6.3.5 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, maximal jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt; für Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Friedhof festgesetzt sind oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles als Friedhof genutzt werden, gilt dasselbe.
- 6.3.6 die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Unterspeicher etc.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der sonstige Verwaltungsakt bezieht.
- 6.4 Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- 6.4.1 bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine untergeordnete Bedeutung hat (z.B.: Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten) 0,5

- 6.4.2 bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0
- 6.4.3 für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,5
- 6.5 Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 6.4 gilt:
- 6.5.1 die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- 6.5.2 Setzt der Bebauungsplan statt der Geschoszahl eine Baumassenzahl fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist nur die zulässige Höhe baulicher Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 3,5. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet;
- 6.5.3 Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen überschritten wird;
- 6.5.4 für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, ist maßgebend:
- 6.5.4.1 bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- 6.5.4.2 bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- 6.5.5 Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Vollgeschosse.
- 6.6 Im Bereich eines Bebauungsplanes gelten als Geschosse alle Vollgeschosse im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO). In allen anderen Bereichen gelten alle Geschosse als Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben.
- 6.7 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten der Ergänzenden Bestimmungen errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, bemisst sich der BKZ abweichend von Ziffer 5.2 wie folgt:

Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 1,91 €/m² NF einschließlich derzeit geltender Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

- 6.8 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandene Hausanschlussleitung erfolgt.
- 6.9 Der BKZ wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes, oder falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

7. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten

- 7.1 Jedes Grundstück (als solches auch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet) muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit Verbrauchsstellen, kann die Verwaltungsgemeinschaft für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.
- 7.2 Hauptabsperrrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers hinter der Wasser-messeinrichtung angeordnete Absperrorgan.
- 7.3 Nach dem 01. Januar 2002 errichtete Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Verwaltungsgemeinschaft und sind deren Eigentum.
- 7.4 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der im Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft befindlichen Hausanschlüsse und der Wasserzähleranlagen sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse der Verwaltungsgemeinschaft liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 7.5 Vor dem 01. Januar 2002 errichtete und bestehende Hausanschlüsse sind ab der Grundstücksgrenze Eigentum des Kunden.
- 7.6 Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt, für den laufenden Unterhalt der im Eigentum des Kunden befindlichen Hausanschlüsse sowie für deren Auswechslung und endgültige Abtrennung eine Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten zu verlangen.
- 7.7 Treten bei der Unterhaltung oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.
- 7.8 Der Anschlussnehmer hat der Verwaltungsgemeinschaft die von ihm für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.

- 7.9 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage z.B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 7.10 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist bei der Verwaltungsgemeinschaft mit Vordruck zu beantragen.
- 7.11 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an die Verwaltungsgemeinschaft zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.
- 7.12 Die Verwaltungsgemeinschaft kann den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsleitung versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Anschluss kann hergestellt werden, wenn der Antragsteller die zusätzlich entstehenden Kosten für den Anschluss einschließlich Unterhaltung und Erneuerung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

8. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 8.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 8.2 Als besondere Erschwernis der Verlegung einer Anschlussleitung im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 gilt auch der Fall, dass ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes, fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist und vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden kann.
- 8.3 Wasserzählerschächte haben den Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 Teil 2 zu entsprechen.

9. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

9. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses Wasser zu bezahlen.

10. Zu § 13, AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- 10.1 Die Kundenanlage kann durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.

- 10.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch für den vergeblichen Aufwand, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 10.3 Ziffer 10.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Einstellung der Versorgung nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV nach Einstellung der Versorgung.
- 10.4 Ziffer 10.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nach § 15 Abs. 2 AVBWasserV.
- 10.5 Die Entfernung oder Beschädigung der von der Verwaltungsgemeinschaft an Hauptsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

11. Zu § 16 AVBWasserV - Zutrittsrecht

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern und Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 11.2 Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

12. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

12. Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

13. Zu 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 13.1 Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft stehen, hat er die Verwaltungsgemeinschaft hierüber schriftlich zu benachrichtigen.
- 13.2 Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen

Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

14. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers - Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler

14.1 Standrohre

Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden von der Verwaltungsgemeinschaft, unter Inanspruchnahme des Vertragspartners Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH Duderstadt (EEW), nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme besteht, vermietet.

An Bauunternehmen werden Standrohre mit Wasserzähler nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch die Verwaltungsgemeinschaft festgelegt.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft oder dritten Personen entstehen.

Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals der Verwaltungsgemeinschaft bzw. der EEW zur Ablesung vorzuzeigen.

Der Vertragspartner EEW GmbH Duderstadt vermietet Standrohre mit Wasserzähler gemäß Ziffer 15 der Ergänzenden Bestimmungen der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH Duderstadt (EEW) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung, nur gegen Zahlung einer Kautions.

Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch die EEW. Im Wiederholungsfalle behält sich die Verwaltungsgemeinschaft vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler nicht mehr zur Vermietung an den Mieter zu vermitteln.

Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

14.2 Der Bauwasseranschluss

1. Erläuterung Bauwasseranschluss

Der Bauwasseranschluss ist eine zeitlich begrenzte Wasserversorgung eines Grundstückes oder einer bautechnischen Anlage zum Gebrauch von Wasser zu baulichen Zwecken (kein Trinkwasser).

Das gebrauchte Wasser darf nicht in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Die Herstellung bedarf des Antrages und eines Vertrages zwischen Antragsteller und der Verwaltungsgemeinschaft. Voraussetzung ist die vorausgegangene mindestens jedoch gleichzeitige Beantragung eines Trinkwasseranschlusses für das gleiche Gebäude bzw. bauliche Anlage.

Der Wasserzähler ist rot gekennzeichnet. Er bleibt Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft.

Der Antragsteller haftet für den unbeschadeten Erhalt / Bestand.

2. Kosten Bauwasseranschluss

Die Kosten für die Herstellung sowie für den Umbau zum Trinkwasserhausanschluss sind von dem Antragsteller zu tragen.

Für den Grund- und Mengenpreis gilt das Preisverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft.

15. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlung

- 15.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten.
- 15.2 Abschlagszahlungen werden grundsätzlich vierteljährlich erhoben.
- 15.3 Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt der Verwaltungsgemeinschaft vorbehalten.
- 15.4 Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- 15.5 Sind zusätzliche Abrechnungen (z. B. Eigentümerwechsel) erforderlich, trägt der Kunde die Kosten.

16. Zu § 27 AVBWasserV - Zahlung, Verzug

- 16. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden berechnet die Verwaltungsgemeinschaft neben dem gesetzlichen Verzugszins eine Mahnkostenpauschale gemäß dem Preisverzeichnis.

17. Zu § 32 AVBWasserV – Kündigung

- 17.1 Wird aus einem Hausanschluss über einen längeren Zeitraum entweder gar kein oder nur in sehr geringem Maße Wasser entnommen, ist die Verwaltungsgemeinschaft berechtigt, das Versorgungsverhältnis unter Einhaltung der Monatsfrist gemäß § 32 Abs. 1 AVBWasserV zu kündigen, wenn dies zum Schutz des Trinkwassers vor qualitativer Beeinträchtigung erforderlich ist.
- 17.2 Eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses gemäß § 32 Abs. 7 AVBWasserV entbindet den Kunden nicht von der Zahlung des Grundpreises. Dauert die Absperrung länger als ein Jahr, kann die Verwaltungsgemeinschaft entsprechend der DIN 1988 die Abtrennung der Hausanschlussleitung verlangen.
- 17.3 Ist ein Hausanschluss unter Beendigung des Versorgungsverhältnisses nicht nur vorübergehend stillgelegt worden (keine Grundpreiszahlung), kann die Verwaltungsgemeinschaft für den Fall, dass für das betreffende Grundstück der erneute Anschluss an die Wasserversorgung begehrt wird, entweder die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung verlangen oder die Wiederinbetriebsetzung der alten Hausanschlussleitung vornehmen. Die Entscheidung ergeht auf Grundlage technischer bzw. hygienischer Erwägungen.

18. Änderungen

- 18.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können von der Verwaltungsgemeinschaft mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- 18.1 Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, kann die Verwaltungsgemeinschaft den Abschluss einer von den Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarung fordern.

19. Preisverzeichnis

Das als Anlage beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

20. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 treten am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Ergänzenden Bestimmungen in der Fassung vom 18.12.2020 sowie die 1. Änderung vom 25.06.2021 außer Kraft gesetzt.

Teistungen, den 06.12.2024

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Preisverzeichnis der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für die Trinkwasserversorgung

Kalkulationszeitraum 2025 – 2028

Inkrafttreten 01.01.2025

1. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser (alle Preise inklusive Mehrwertsteuer)

1.1 Der **Grundpreis** stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss nach dem Dauerdurchfluss (Q3) nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach dem Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

1.2 Der jährliche Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

<u>Zählergröße</u>	<u>Dauerdurchfluss (Q3)</u>	<u>Grundpreis pro Jahr</u>
Qn 2,5	4 m ³ /h	176,55
Qn 6	10 m ³ /h	441,38
Qn 10	16 m ³ /h	706,20
Qn 15	25 m ³ /h	1.103,44
Qn 40	63 m ³ /h	2.780,66
>Qn 40	100 m ³ /h	4.423,75

1.3 Der **Mengenpreis** bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt

1,50 € je Kubikmeter

entnommenen Wassers.

Der Mengenpreis für die Entnahme über einen beweglichen Wasserzähler (Standrohr) oder einen Bauwasseranschluss beträgt

1,80 € je Kubikmeter

entnommenen Wassers.

2. Wasserentnahme für Bauzwecke

2.1 Für die Entnahme aus dem Versorgungsnetz über ein mit einem Wasserzähler versehenes Standrohr wird, neben dem Verbrauchspreis nach Ziffer 1.3, ein Mietpreis sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr für ein Standrohr gemäß den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH Duderstadt berechnet.

2.2 Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau eines Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet.

Umbauter Raum bis 1.000 m ³	50,29 €
Errichtung und Rückbau Bauwasseranschluss (einmalig)	270,71 €
Bei Bauten mit einem größeren Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz je angefangene 500 m ³ umbauten Raum um	25,15 €

3. Umsatzsteuer

3.1 Die Entgelte gemäß der Ziffer 1 beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.

3.2 Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die in der Ziffer 1 festgelegten Bruttoentgelte entsprechend.

4. Pauschalen

Mahnkosten (Ziffer 15 der Erg. Bestimmungen)	5,00 €
--	--------

Leistungen, den 06.12.2024

gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Bekanntmachung der in der 01. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Berlingerode am 04.07.2024 gefassten Beschlüsse:

TOP 5.1.: Beschluss - Forstwirtschaftsplan 2024

Beschluss Nr. Ber/2024/008

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2024 für den Kommunalwald der Gemeinde Berlingerode, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 5.2.: Beschluss- Forstwirtschaftsplan 2025

Beschluss Nr. Ber/2024/009

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2025 für den Kommunalwald der Gemeinde Berlingerode, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 6.: Diskussion und Beschluss zur Geschäftsordnung

Beschluss Nr. Ber/2024/010

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt für die neue Legislaturperiode die vorliegende Geschäftsordnung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 7.: Beschluss – Bestellung der Mitglieder für den Hauptausschuss

Beschluss Nr. Ber/2024/011

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt, neben dem Bürgermeister, der Kraft Gesetz Mitglied des Hauptausschusses ist

Mitglied:	Stellvertreter:
Bürgermeister	Beigeordnete/ r
Herr Simon Bley	Herr Daniel Bertram

nachfolgende personelle Ausschussbesetzung:

1. Herr Marcus Ernst	Herr Tobias Scheide
----------------------	---------------------

2. Herr Markus Freier	Herr Sebastian Ertmer
3. Herr Jürgen Huppert	Frau Constanze Ihme
4. Frau Veronika Wiederhold	Frau Katja Thüne
5. Frau Kordula Petri-Rautz	Herr Tobias Fiedler
6. Herr Martin Weinrich	Herr Tobias Fiedler

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 8.: Beschluss – Bestellung der Mitglieder für den Bauausschuss

Beschluss Nr. Ber/2024/012

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt, neben dem Bürgermeister nachfolgende personelle Ausschussbesetzung:

Mitglied:	Stellvertreter:
Bürgermeister	Beigeordnete/ r
Herr Simon Bley	Herr Daniel Bertram

nachfolgende personelle Ausschussbesetzung:

1. Herr Daniel Bertram	Frau Constanze Ihme
2. Herr Markus Freier	Herr Sebastian Ertmer
3. Herr Marcus Ernst	Herr Tobias Scheide
4. Frau Katja Thüne	Frau Veronika Wiederhold
5. Herr Tobias Fiedler	Frau Kordula Petri-Rautz
6. Herr Martin Weinrich	Frau Kordula Petri-Rautz

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 9.: Beschluss – Bestellung der Mitglieder für den Ausschuss Kultur, Sport- und Soziales

Beschluss Nr. Ber/2024/013

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt nachfolgende personelle Ausschussbesetzung:

Mitglied:	Stellvertreter:
Bürgermeister	Beigeordnete/ r
Herr Simon Bley	Herr Daniel Bertram

nachfolgende personelle Ausschussbesetzung:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| 1. Herr Sebastian Ertmer | Herr Markus Freier |
| 2. Herr Jürgen Huppert | Frau Constanze Ihme |
| 3. Herr Tobias Scheide | Frau Katja Thüne |
| 4. Frau Veronika Wiederhold | Herr Marcus Ernst |
| 5. Herr Tobias Fiedler | Frau Kordula Petri-Rautz |
| 6. Herr Martin Weinrich | Frau Kordula Petri-Rautz |

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

**TOP 10.: Beschluss – Bestellung der Mitglieder für die
 Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld und deren
 Stellvertreter**

Beschluss Nr. Ber/2024/014

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt, neben dem Bürgermeister,
 der Kraft Gesetz Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist

Mitglied:	Stellvertreter:
1. Bürgermeister	Beigeordnete/ r
Herr Simon Bley	Herr Daniel Bertram

folgende weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat in die
 Gemeinschaftsversammlung zu bestellen:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| 2. Herr Marcus Ernst | 2. Herr Jürgen Huppert |
| 3. Frau Kordula Petri-Rautz | 3. Herr Martin Weinrich |

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

**TOP 11.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom
 07.03.2024**

Beschluss Nr. Ber/2024/015

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode die
 Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.03.2024.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

TOP 12.: Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Beschluss Nr. Ber/2024/016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2023 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024. Gleichzeitig wird der Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

TOP 13.: Beschluss vorzeitige Beendigung HSK ab 01.01.2024

Beschluss Nr. Ber/2024/017

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 53a Abs. 2 S. 1 ThürKO die Verkürzung des im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Konsolidierungszeitraums zum 31.12.2023.

Die für die Fortschreibung des HSK notwendigen Voraussetzungen gemäß § 53a Abs. 1 ThürKO sind nach Abschluss des Haushaltsjahres 2023 und der vorliegenden Haushaltsplanung 2024 (inkl. Finanzplanungszeitraum 2025 bis 2027) vollständig entfallen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 14.1.: Beschluss Feststellung geprüfte Jahresrechnung 2021

Beschluss Nr. Ber/2024/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode stellt gemäß § 80 abs. 3 ThürKO die geprüfte Jahreshaushaltsrechnung für das Jahr 2021 fest.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 14.2.: Beschluss Entlastung Bürgermeister 2021

Beschluss Nr. Ber/2024/019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 14.3.: Beschluss Entlastung 1. Beigeordneter 2021

Beschluss Nr. Ber/2024/020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2021

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 15.1.: Beschluss Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2022

Beschluss Nr. Ber/2024/021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2022 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 ThürGemHV in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 15.2.: Beschluss Jahresrechnung 2022 – über- und außerplanmäßige Ausgaben

Beschluss Nr. Ber/2024/022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Ecklingerode

Bestätigungsvermerk der Gemeinde Ecklingerode

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2024

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 30.10.2024, Nr. GR-Eck/2024/037, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 21.11.2024 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

13.12.2024 bis zum 10.01.2025

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 101, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	8.600 €	24.800 €	1.208.700 €	1.192.500 €
die Ausgaben	15.500 €	31.700 €	1.208.700 €	1.192.500 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	16.000 €	27.900 €	181.200 €	169.300 €
die Ausgaben	38.500 €	50.400 €	181.200 €	169.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 201.400 € um 2.700 € gesenkt und damit auf 198.700 € neu festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ecklingerode, den 22.11.2024

gez. Sieber
Bürgermeister

Siegel

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Ecklingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ecklingerode hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in der Sitzung am 30.10.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Vorwort:

Aufgrund der Vereinbarung zwischen der Firma Grabmale Matthäus und der Gemeinde Ecklingerode über die Errichtung einer Urnengemeinschaftsgrabanlage mit einer Basaltstele auf dem Friedhof der Gemeinde Ecklingerode ist folgende Änderung der Kosten für das Namensschild erforderlich:

Artikel I

Der § 7 Abs. 5 „Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte“ erhält folgenden neuen Tarif.

(5) Für die Urnengemeinschaftsanlage (halbanonym) ist ein Namensschild vorgesehen. Das einheitliche Namensschild wird von der Gemeindeverwaltung zentral angeschafft und an der Gedenktafel angebracht. Die Kosten werden der Gemeinde in Rechnung gestellt. Diese sind in voller Höhe von den Nutzungsberechtigten zu tragen.

Für das Namensschild an der Gedenktafel einschließlich Anbringen wird folgende Gebühr netto erhoben: **600,00 €**
zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Artikel II

Alle anderen Gebühren bleiben unverändert.

Artikel III

Die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ecklingerode, 14.11.2024

gez. Sieber
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß Baugesetzbuch damit eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB einschließlich Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde in der vorliegenden Form gebilligt und wird veröffentlicht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erfolgt durch Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht im Internet unter https://www.lindenbergeichsfeld.de/verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen_veroeffentlichungen/index_ger.html und wird zur Einsicht in Papierform in der Zeit vom

16. Dezember 2024 bis 30. Januar 2025

während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch unter: info@lindenberg-eichsfeld.de oder schriftlich übermittelt werden können (§3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB).

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Planverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

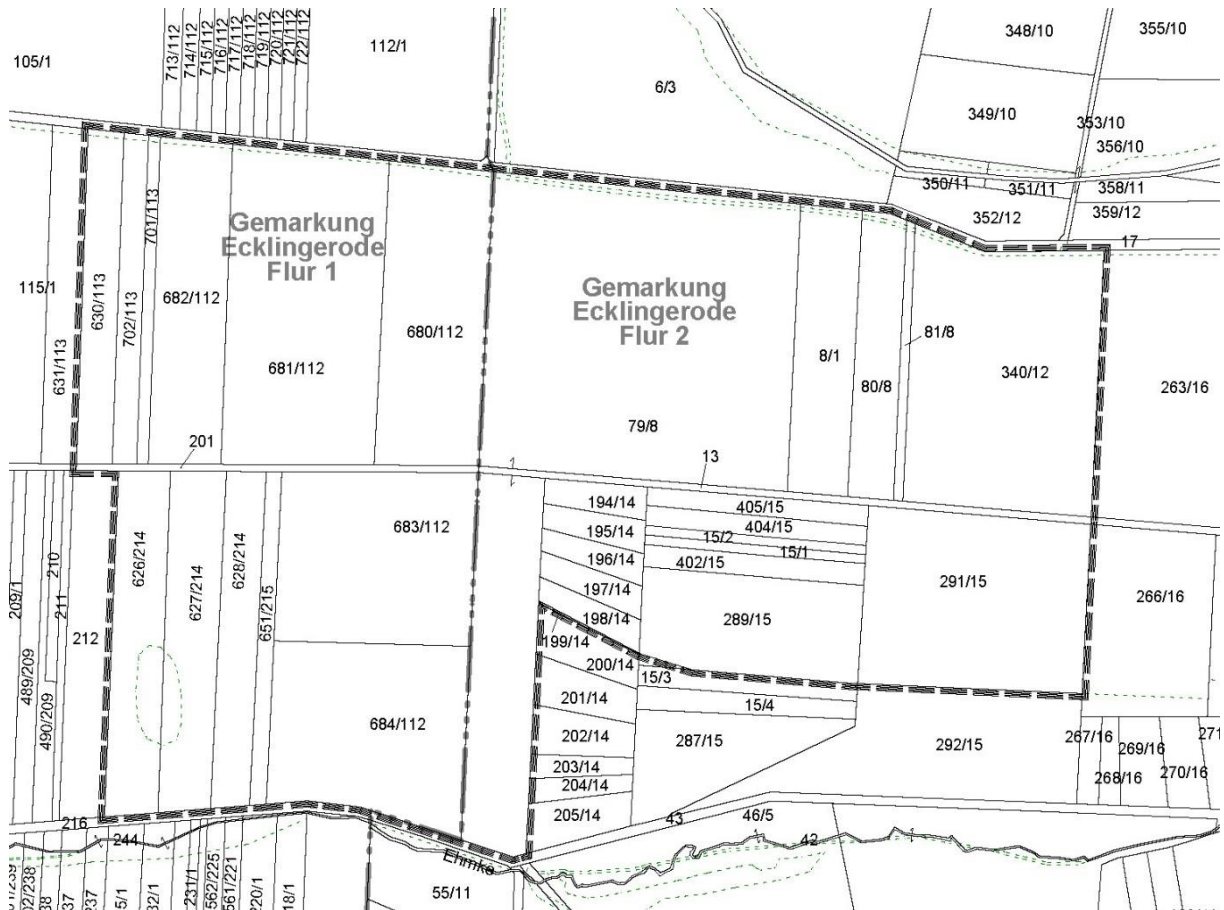
gez. Sieber
Bürgermeister

Siegel

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Ecklingerode. Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen.

Der Geltungsbereich zur Erstellung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage umfasst in der Gemarkung Ecklingerode in der Flur 1 die Flurstücke 626/214, 627/214, 628/214, 651/215, 680/112, 681/112, 682/112, 683/112, 684/112, 701/113 und 702/113 und eine Teilfläche des Flurstücke 201 sowie in der Flur 2 der Gemarkung Ecklingerode die Flurstücke 8/1, 15/1, 15/2, 194/14, 195/14, 196/14, 197/14, 198/14, 291/15, 340/12, 402/15, 404/15, 405/15, 79/8, 80/8 und 81/8 und Teilflächen der Flurstücke 13 und 289/15.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der untenstehende Lageplan maßgebend.



Übersicht Planbereich

Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ecklingerode für den Bereich Bebauungsplan Nr. 8 „Im Strange“.

Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ecklingerode auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Die von der Gemeinde Ecklingerode am 13.08.2024 beschlossene o.g. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (Beschluss Nr. GR-Eck/2024/030) wird mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 26.11.2024, Az: 5090-340-4621/2784-5-222508/2024, genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Di.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können auch unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.lindenbergeichsfeld.de/verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen_veroeffentlichungen/index_ger.html.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

gez. Sieber
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der in der 02. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ecklingerode am 13.08.2024 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.06.2024

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 25.06.2024.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

TOP 5.: Beschluss überplanmäßige Ausgabe

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/022

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.888,81 € für die Haushaltsstelle 5800. 63000.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 8.: Beschluss Feststellung Jahresrechnungsergebnis und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/023

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode nimmt die Jahresrechnung 2022 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 9.: Beschluss über- und außerplanmäßige Ausgaben JHR 2022

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/024

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 10.: Beschluss Bildung neuer und Abgang alter Haushaltsreste JHR 2022

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/025

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2022 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet und abgesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode nimmt die Bildung und Absetzung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung 2022 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 11.: Beschluss Feststellung Jahresrechnungsergebnis und Rechenschaftsbericht JHR 2023

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/026

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2023 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 12.: Beschluss Bildung und Abgang Haushaltsreste JHR 2023

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/027

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2023 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet bzw. abgesetzt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode nimmt die Bildung und die Absetzung der Haushaltsreste in dem in der Jahreshaushaltsrechnung 2023 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 13.: Beschluss über- und außerplanmäßige Ausgaben JHR 2023

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/028

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 14.: Beschluss - Beteiligungsbericht 2024 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern, der die unmittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2023 enthält

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/029

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt, dass der vorliegende Beteiligungsbericht anerkannt und genehmigt wird, vorbehaltlich eventueller Änderungen nach erfolgter Prüfung.
Der Beteiligungsbericht ist in der vorliegenden Form der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

**TOP 15.: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
-Abwägung und Feststellungsbeschluss**

Beschluss Nr. GR-Eck/2024/030

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft. (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Begründung wird gebilligt. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Die Gemeinde Ecklingerode beschließt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Ferna

Bestätigungsvermerk der Gemeinde Ferna

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2024

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 17.09.2024, Nr. GR-Fer/2024/018, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.11.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

13.12.2024 bis zum 03.01.2025

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmererei, Zimmer 103, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 270), erlässt die Gemeinde Ferna folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	11.100 €	1.000 €	714.500 €	724.600 €
die Ausgaben	13.700 €	3.600 €	714.500 €	724.600 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	113.400 €	256.000 €	596.500 €	453.900 €
die Ausgaben	138.800 €	281.400 €	596.500 €	453.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
	b) für die Grundstücke (B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf 120.700 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Ferna, den 17.09.2024

gez. May
Bürgermeisterin

Siegel

Tastungen

Bekanntmachung der in der 03. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Tastungen am 29.08.2024 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.08.2024

Beschluss Nr. GR-Tas/2024/036

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Tastungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.08.2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Öffentliche Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1. In der Gemeinde Teistungen wird am 23.02.2025 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern

eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder

- Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 70 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig;

er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Gemeinderat der Gemeinde Teistungen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften).
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld bis zum 20.01.2025, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in 37339 Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer 10 / 11 (EG) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 10.01.2025 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Teistungen c/o VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 10.01.2025 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 20.01.2025 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 21.01.2025 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen

Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Teistungen, den 02.12.2024

Eckardt
Wahlleiter

Bekanntmachung der Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Teistungen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 21.01.2025, um 19.00 Uhr,
im großen Sitzungsraum des Bürgerhauses der VG Lindenberg/Eichsfeld,
Hauptstraße 17 in Teistungen**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Teistungen, 02.12.2024

Eckardt
Wahlleiter

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung (13.) des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teistungen

Der Bebauungsplan Nr. 34 „Feldstraße“ OT Neuendorf wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB Innenentwicklung mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung dieses Entwurfs erfolgten vom 13.04.2023 bis 15.05.2023.

Nach einem Verfahrenswechsel ins Vollverfahren erfolgte dann die öffentliche Auslegung und TÖB-Beteiligung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des BP Nr. 34 „Feldstraße“ vom 13.05.2024 bis 18.06.2024.

Wegen eines Formfehlers findet eine erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zugehörigem Umweltbericht des BP Nr. 34 „Feldstraße“ OT Neuendorf sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen statt und ist unter

https://www.lindenberg-eichsfeld.de/verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen_veroeffentlichungen/index_ger.html

einzusehen und liegt auch in Papierform in der Zeit vom

16. Dezember 2024 bis 30. Januar 2025

während der Sprechzeiten:

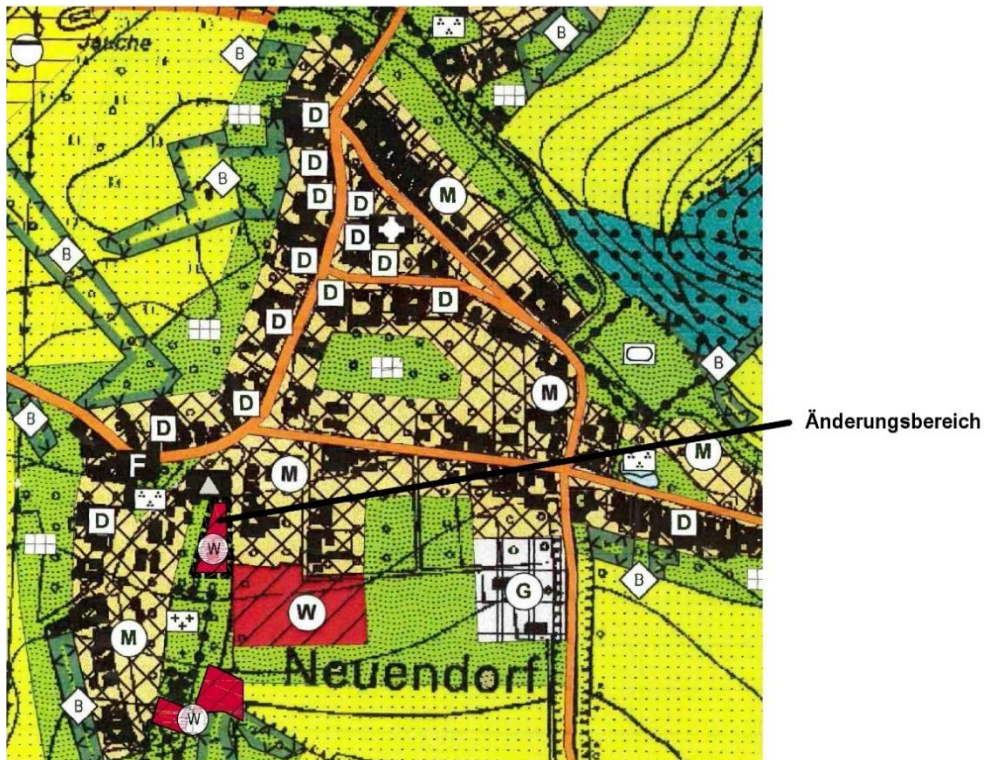
Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch unter: info@lindenberg-eichsfeld.de oder schriftlich übermittelt werden können (§3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB).

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 34 „Feldstraße“ unberücksichtigt, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

gez. Krukenberg
Bürgermeister

13. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Teistungen OT Neuendorf im Bereich des BP Nr. 34 „Feldstraße“



Folgende umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen liegen vor und können ebenfalls eingesehen werden.

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch	Tier	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Belange des Naturschutzes, Wasserwirtschaft, Bodenschutzes/Altlasten, Schall- und Immissionschutz, Raumordnung und Entwicklung
Stellungnahmen der Naturschutzverbände	x			x	x							Belang der Wasserwirtschaft, Immissionsüberwachung, Geologischer Landesdienst, Bergbau
Stellungnahmen von Bürgern												
Schalltechnische Untersuchung												
Baugrundgutachten												
Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	x	x	x	x	x	x	x	x				Auseinandersetzung mit vorgenannten Themen

Benennung der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Landkreis Eichsfeld	17.05.2023 und 21.05.2024
TLVWA Weimar	16.05.2023 und 15.05.2024
TLUBN	03.05.2023 und 13.05.2024
Thür. LA Archäolog. Denkmalpflege Weimar und Erfurt	03.05.2023
TLLLR	02.05.2023 und 22.04.2024

Bekanntmachung der in der 03. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen am 19.09.2024 gefassten Beschlüsse:

TOP 7.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2024

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/052

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.06.2024.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8.: Beschluss - Bildung und Abgang Haushaltsreste JHR 2022

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/053

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Haushaltsrechnung 2022 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste gebildet und in Abgang gesetzt. Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen nimmt die Bildung und die Absetzung der Haushaltsreste, in dem in der Jahresrechnung 2022 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9.: Beschluss - Über- und außerplanmäßige Ausgaben JHR 2022

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/054

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 10.: Beschluss - Feststellung Jahresrechnungsergebnis und Rechenschaftsbericht 2022

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/055

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2022 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 11.: Beschluss - Bildung und Weiterübertragung Haushaltsreste JHR 2023

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/056

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Im Rahmen der Jahreshaushaltsrechnung 2023 wurden die in der Anlage aufgeführten Haushaltsreste neu gebildet bzw. weiterübertragen. Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen nimmt die Bildung und Weiterübertragung der Haushaltsreste in dem, in der Jahresrechnung 2023 enthaltenen Umfang zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 12.: Beschluss - Über- und außerplanmäßige Ausgaben JHR 2023

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/057

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Soweit noch keine Einzelgenehmigung vorliegt, werden die über- und außerplanmäßigen Ausgaben entsprechend der Anlage vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Mit der Abdeckung der Mehrausgaben durch Mehreinnahmen bzw. Einsparungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 13.: Beschluss - Feststellung Jahresrechnungsergebnis und Rechenschaftsbericht 2023

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/058

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen nimmt die Jahreshaushaltsrechnung 2023 und den dazugehörigen Rechenschaftsbericht nach § 81 Abs. 4 Thüringer Gesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden

(ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl.S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 14.: Beschluss - Umschuldung Darlehen - Beauftragung Bürgermeister

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/059

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beauftragt den Bürgermeister der Gemeinde Teistungen, Herrn Krukenberg, das Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Nr. 613 8516 mit einem Restsaldo von 265.500,00 € (15.11.2024) zu den günstigsten Konditionen umzuschulden.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 15.: Beschluss - 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teistungen

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/060

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Teistungen in der vorliegenden Form mit folgenden Änderungen im Artikel II:

Abs. 1

b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 550,00 €

Abs. 2

a) in einer Urnenreihengrabstätte 300,00 €

b) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdreihengrab 300,00 €

c) Besetzung einer Urne in einem vorhandenen Urnenreihengrab 300,00 €

f) Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen Erdrasengrab 300,00 €.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 16.: Beschluss - 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/061

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Teistungen in der vorliegenden Form.

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 17.: Beschluss - Beteiligungsbericht 2024 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KET AG bzw. am KET-Konzern, der die unmittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2023/2024 enthält

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/062

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Beteiligungsbericht 2024 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KET AG bzw. KET-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2023/2024 enthält, ist für die Kommunen von der KET AG als Entwurf erarbeitet wurden. Die Gemeindedaten wurden in diesem Beteiligungsbericht für die Gemeinde Teistungen eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden. Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Teistungen zum 01.07.2024 ist in diesem Bericht ersichtlich. Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gemeinde Teistungen kann ihren Anteil an KET-Aktien durch Ankauf erhöhen

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 18.: Beschluss - Lärmaktionsplan

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/063

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen stimmt dem Entwurf des Lärmaktionsplanes in der vorliegenden und veröffentlichten Form des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz zu.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

Bestätigungsvermerk der Gemeinde Wehnde

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2024

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

- 1. Mit Beschluss vom 16.10.2024, Nr. GR-Weh/2024/021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.
- 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 13.11.2024 die 1. Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

13.12.2024 bis zum 03.01.2025

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (→ Verwaltung → Satzung) eingesehen werden können.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. 277,288), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher auf nunmehr	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	110.000 €	21.600 €	516.300 €	604.700 €
die Ausgaben	99.500 €	11.100 €	516.300 €	604.700 €

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	235.800 €	340.900 €	351.400	246.300 €
die Ausgaben	246.300 €	351.400 €	351.400 €	246.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern bleiben wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------|---|----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
b) für die Grundstücke (B) 400 v.H. | |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf 100.700 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Wehnde, den 16.10.2024

gez. Heidenreich
Bürgermeisterin

Siegel

C. Veröffentlichung sonstiger Stellen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,90 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt		
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt		
8.		18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)*“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

1. der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
2. der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.